



Abteilung IV
D-7836/2024 und D-7790/2024

Urteil vom 6. Februar 2025

Besetzung

Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger (Vorsitz),
Richter Walter Lang, Richter Simon Thurnheer,
Gerichtsschreiberin Karin Schnidrig.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Guinea,
vertreten durch MLaw Ladina Hautle,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem
(ZEMIS) und Vollzug der Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 8. November 2024 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 7. November 2023 in der Schweiz um Asyl nach. Auf dem Personalienblatt gab er an, am (...) geboren und somit noch minderjährig zu sein. Ein Abgleich seiner Fingerabdrücke mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ergab, dass er am 26. August 2023 in B._____, C._____, aufgegriffen und am 31. August 2023 daktyloskopiert worden war.

B.

Das SEM führte mit dem Beschwerdeführer am 29. Dezember 2023 eine Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (EB UMA) durch und hörte ihn am 4. März 2024 zu seinen Asylgründen an.

Dabei machte er geltend, er sei ethnischer Peul und in (...) D._____ geboren und aufgewachsen. Seine Eltern hätten sich getrennt, als er noch ein kleines Kind gewesen sei. Sein Vater habe zwei Brüder, die er kenne, möglicherweise habe er noch weitere Geschwister. Seine beiden Onkel väterlicherseits hielten sich im Ausland auf. Er wisse nicht, ob seine Mutter Geschwister habe, da er bei seinem Vater aufgewachsen sei und kaum Kontakt zu seiner Mutter gehabt habe. Sie lebe ebenfalls in D._____, wo wisse er nicht genau. Sie sei aber gelegentlich zu Besuch gekommen. Er sei bis zur (...) Klasse zur Schule gegangen, anschliessend habe er die Koranschule besucht. Im Jahr (...) habe er zusammen mit seinem Vater Guinea verlassen und sei auf illegale Weise über ihm unbekannte Länder bis nach E._____ gereist. Den Grund für die Ausreise kenne er nicht. Sein Vater habe ihm damals nur gesagt, dass sie gemeinsam nach E._____ gehen würden, damit er dort den Koran studieren könne. Überhaupt habe er kaum Erinnerungen an die Zeit der Ausreise. Sein Vater habe damals keine Arbeit mehr gehabt und der Vermieter habe sie aus der Mietwohnung vertrieben, sodass er und sein Vater einige Tage bei einem Freund des Vaters gelebt hätten. Anschliessend seien sie nach E._____ gegangen, wo sie sich in einem leerstehenden Haus aufgehalten hätten. Dort hätten eines Tages die Einheimischen die Flüchtlinge mit Holzstöcken attackiert und aus dem Haus vertrieben. Anstatt den Flüchtlingen zu helfen, hätten die Behörden diese in einen LKW verladen, in die Wüste gefahren und sie dort ohne Wasser und ohne Nahrung zurückgelassen. Jene Flüchtlinge hätten sich dann aufgeteilt, er habe sich mit seinem Vater jener Gruppe angeschlossen, welche nach E._____ habe zurückkehren wollen. Am zweiten Tag sei sein Vater in der Nacht im Schlaf verstorben; er sei

im Wüstensand beerdigt worden. Irgendwann sei er (Beschwerdeführer) wieder in eine Stadt gelangt, wo er Unterstützung von der «International Organization for Migration» (IOM) erhalten habe. Am 26. August 2023 sei er nach B._____, C._____, gelangt, wo er in einem Flüchtlingslager untergebracht worden sei. Von C._____ aus sei er in die Schweiz weitergereist. Er wolle nicht in sein Heimatland zurückkehren, weil er dort keine Möglichkeit habe, die Schule zu besuchen und sich eine gute Zukunft aufzubauen.

Der Beschwerdeführer reichte keine Identitätsdokumente ein.

C.

Im Auftrag des SEM erstattete das F._____ am 30. Januar 2024 ein Gutachten zur Altersschätzung des Beschwerdeführers.

D.

Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 29. August 2024 Stellung zur durchgeführten Altersabklärung und zur vom SEM mit Schreiben vom 1. Juli 2024 in Aussicht gestellten Anpassung seines Geburtsdatums im ZEMIS auf den (...).

E.

Mit Verfügung vom 8. November 2024 – eröffnet am 12. November 2024 – verneinte das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, lehnte sein Asylgesuch ab, ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an (Dispositivziffern 1-4, 6) und stellte fest, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers werde im ZEMIS auf den (...) festgelegt und mit einem Bestreitungsvermerk versehen (Dispositivziffer 5).

F.

Mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 12. Dezember 2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Darin wurde beantragt, es sei Ziffer 5 der Verfügung des SEM vom 8. November 2024 aufzuheben und das SEM anzuweisen, das Geburtsdatum im ZEMIS auf dem (...) zu belassen, im Asyl- und Wegweisungspunkt sei die Verfügung des SEM vom 8. November 2024 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde beantragt, es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, ihm die

unentgeltliche Verbeiständung mit der Unterzeichnenden zu bewilligen sowie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

Der Beschwerde waren eine Vollmacht vom 8. April 2024, die angefochtene Verfügung, ein Zwischenbericht der Betreuung vom 10. Dezember 2024, ein psychologischer Zwischenbericht vom 11. Dezember 2024 und eine Fürsorgebestätigung vom 12. Dezember 2024 beigelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist sowohl hinsichtlich des Asylentscheids (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) als auch des ZEMIS-Eintrags in Ziffer 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) frist- und formgerecht eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Die Beschwerde richtet sich inhaltlich ausschliesslich gegen den verfügten Wegweisungsvollzug nach Guinea und gegen die Änderung der ZEMIS-Eintragung. Die Dispositivziffern 1 bis 3 (Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Verweigerung des Asyls und Anordnung der Wegweisung an sich) der Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

1.4 Praxisgemäss wird das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung (D-7836/2024) neben dem Beschwerdeverfahren in Bezug auf den Wegweisungsvollzug (D-7790/2024) separat geführt (vgl. BVGE 2018 VI/3). Vorliegend kann – aufgrund der Verfahrenskonstellation und

des Prozessausgangs – jedoch in einem Urteil über beide Verfahren befunden werden (vgl. statt vieler bspw. Urteil des BVGer E-2068/2024 und E-2050/2024 vom 12. Juli 2024 E. 1.4 m.w.H.).

1.5 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts und hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung nach Art. 49 VwVG (vgl. zum Ausländerländerrechtsbereich BVGE 2014/26 E. 5).

2.

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 (e contrario) VwVG und Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

3.

3.1 Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 8. November 2024, weshalb für das vorliegende Beschwerdeverfahren das neue Recht gilt (vgl. Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

3.2 Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

3.3 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2).

Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

3.4 Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

3.5 Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, ist die Bearbeitung der Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken (vgl. Art. 41 Abs. 3 DSG). Dabei sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.H.).

3.6 Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr im ZEMIS unter der Rubrik der Hauptidentität eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) korrekt respektive zumindest wahrscheinlicher ist als der vom Beschwerdeführer verlangte Eintrag. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihm verlangte Änderung ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das derzeit im ZEMIS erfasste Geburtsdatum. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen

oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVerGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3).

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

4.

4.1 Die Vorinstanz hält zur Begründung ihrer Verfügung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit fest, er habe erklärt, (...) Jahre alt beziehungsweise am (...) geboren und somit minderjährig zu sein. Er habe sein Alter respektive sein Geburtsdatum von seinem Vater erfahren, als er noch Schüler gewesen sei. Sein Vater habe eine Geburtsurkunde besessen, welche er selbst aber nie gesehen habe. Diese sei verloren gegangen, als der Vater auf der Reise verstorben sei (A14, Punkt 1.06, Seite 3). Obwohl er (...) Jahre lang die Schule besucht habe, habe er dazu keinerlei zeitliche Angaben machen können. Er habe weder gewusst, in welchem Jahr er eingeschult worden sei wie alt er damals gewesen sei noch wann er die Schule verlassen habe (A14, Punkt 1.17.04, Seite 5). Aufgrund seiner vagen zeitlichen Aussagen müsse davon ausgegangen werden, dass er mit diesem Aussageverhalten beabsichtigt habe, Rückschlüsse auf sein wahres Alter zu erschweren. Darüber hinaus habe er die vorgebrachte Minderjährigkeit nicht mit rechtsgenügenden Dokumenten zu belegen vermocht und bislang auch keinerlei Bemühungen gezeigt, solche zu beschaffen. Gemäss dem äusseren Erscheinungsbild wirke er zudem deutlich älter als geltend gemacht. Des Weiteren habe er angegeben, dass er bei seiner Ankunft in C. _____ im August 2023 als (...) -jährig respektive mit Geburtsjahr (...) registriert worden sei. Seine Erklärung, die (...) Behörden hätten sein Geburtsjahr falsch aufgeschrieben, erscheine nicht plausibel und sei als Schutzbehauptung zu werten (A20, F45-F51). Das Gutachten des F. _____ vom 30. Januar 2024 attestiere dem Beschwerdeführer aufgrund des abgeschlossenen Skelettwachstums seiner Hand ein Mindestalter von (...) Jahren. Seine Angabe, er sei im Zeitpunkt der Untersuchung (...) Jahre und (...) Monate alt gewesen, könne daher nicht zutreffen. Weiter sei die computertomographische Untersuchung seiner Schlüsselbeinanteile aufgrund einer anatomischen Normvariante zwar nicht verwertbar gewesen. Nach den Ergebnissen der

zahnärztlichen Untersuchung würden sich Entwicklungsstadien ergeben, die auf ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren schliessen liessen. Allerdings seien im vorliegenden Fall hierbei gewisse Vorbehalte aufgrund ethnischer Unterschiede zu berücksichtigen. Das Gutachten sei insgesamt zwar nur als schwaches Indiz zu werten, könne aber als Hinweis auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers hinzugezogen werden. Nicht zuletzt halte es zusammenfassend fest, dass von einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) bis (...) Jahren auszugehen sei. Zu den Einwänden in der Stellungnahme vom 29. August 2024 sei festzuhalten, dass der persönliche Eindruck, den eine befragende Person vom Auftreten, äusseren Erscheinungsbild und (Aussage-)Verhalten einer asylsuchenden Person erlange, bei der Beurteilung des Alters zwar ein nur schwaches Indiz darstelle, in die Gesamtwürdigung könne es aber dennoch miteinfließen. Dem Gutachten sei neben den weiteren aufgeführten Indizien ebenfalls eine gewisse Beweiskraft beizumessen, habe der Beschwerdeführer diesem zufolge doch nachweislich unzutreffende Altersangaben gemacht. Die geltend gemachte Minderjährigkeit und das angegebene Geburtsdatum seien weder glaubhaft gemacht noch belegt worden, weshalb der Beschwerdeführer in der Folge unter Gesamtwürdigung aller aufgezeigten Anhaltspunkte für das weitere Verfahren als volljährig erachtet werde.

Zum Wegweisungsvollzug führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe die Behörden erwiesenermassen über seine Identität getäuscht. Es bestehe deshalb kein Grund zur Annahme allfälliger Hinweise auf die Flüchtlingseigenschaft und der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG könne somit nicht angewandt werden. Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Es sei ihm nicht gelungen, die behauptete Minderjährigkeit glaubhaft darzulegen. Lasse sich das tatsächliche Alter eines angeblich minderjährigen Gesuchstellers nicht ermitteln, habe dieser im Rahmen des Wegweisungsvollzugs die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, womit er sich nicht auf die für Minderjährige geltenden Regelungen berufen könne (EMARK 2001 Nr. 23). Trotz der politischen Instabilität liege in Guinea keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder von allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung konkret gefährdet wäre. In individueller Hinsicht seien die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter unglaubhaft, wodurch ein wesentlicher Aspekt seines Lebenslaufs nicht nachvollzogen werden könne. Auch könnten zentrale Elemente zu seiner Person, seiner persönlichen Biografie und seinem sozialen Beziehungsnetz im

Heimatstaat nicht als gesichert qualifiziert werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen festgehalten habe, beinhalte die Untersuchungsmaxime gewisse vernünftige Grenzen und finde ihre Schranken in der Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller. In diesem Zusammenhang stelle die Tatsache, dass es der Behörde wegen eines die Mitwirkungspflicht verletzenden Verhaltens (z. B. Weigerung zur Bekanntgabe der Identität oder eindeutiger Wille zur Verheimlichung wichtiger Angaben über die persönliche Situation) unmöglich sein könne, Abklärungen über die tatsächliche Lebenssituation im Heimatland durchzuführen, kein Hindernis für den Vollzug der Wegweisung dar. Der Beschwerdeführer sei jung, soweit bei guter Gesundheit und spreche fließend Peul und Französisch. Ausserdem verfüge er über (...) Jahre Schulbildung, was im afrikanischen Kontext durchaus als normal betrachtet werden könne. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er sich bei einer Rückkehr ins Heimatland rasch wieder ins Sozial- und Erwerbsleben integrieren könne, zumal er aus (...) D. _____ stamme, wo auch seine Mutter und mutmasslich noch weitere Verwandte leben würden. Gemäss seinen Aussagen pflege er von der Schweiz aus über Videotelefonie Kontakt zu seiner Mutter und stehe über Facebook im Austausch mit Freunden in D. _____, sodass von einem tragfähigen Beziehungsnetz ausgegangen werden könne. Es stehe dem Beschwerdeführer zudem frei, finanzielle Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen. Der Vollzug der Wegweisung nach Guinea sei folglich zumutbar. Ausserdem sei er technisch möglich und praktisch durchführbar.

4.2 In der Beschwerde wird entgegnet, das medizinische Altersgutachten basiere lediglich auf zwei Säulen (Handknochenanalyse, zahnärztliche Untersuchung) und erlaube daher keine verlässliche Aussage zu einer allfälligen Volljährigkeit. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der EB UMA und der Anhörung mehrere zeitlich übereinstimmende Angaben gemacht. So habe er ausgesagt, er habe die Schule bis zur (...) Klasse besucht, bis er zusammen mit seinem Vater im Jahr (...) aus Guinea ausgereist sei. Sein Alter zum Zeitpunkt der Ausreise habe er mit (...) Jahren benannt. In diesem Alter besuche man etwa die (...) Klasse. Diese zeitlichen Angaben seien daher übereinstimmend. Dass der Beschwerdeführer nur wenige zeitliche Angaben machen können, möge daran liegen, dass er zum Ausreisezeitpunkt erst (...) Jahre alt gewesen sei und die Ausreise im Anhörungszeitpunkt bereits (...) Jahre zurückgelegen habe. Seine Aussagen enthielten zudem keine Widersprüche, was für die Richtigkeit seiner Angaben spreche. Weiter scheine eine gewisse Knappheit der Aussagen in seiner Natur zu liegen. Er antworte grundsätzlich auf alle Fragen kurz. Auch die einleitenden Fragen habe er eher knapp beantwortet. Wegen

Nervosität und Angstzuständen befinde er sich seit dem (...) in psychologischer Behandlung. Es bestehe der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung. Aufgrund des sozialen und emotionalen Entwicklungsstandes gehe die Psychologin von seiner Minderjährigkeit aus. Ein weiteres Indiz hierfür sei die Einschätzung seiner Bezugspersonen, welche ihn im Alltag betreuen würden. So nenne der Zwischenbericht der Betreuung mehrere für die Minderjährigkeit sprechende Verhaltensweisen. Die Bezugspersonen würden den Beschwerdeführer seit Langem begleiten und seien speziell ausgebildet. Ihre Einschätzung sei daher von grosser Bedeutung. Der Beschwerdeführer habe bereits bei der Anhörung plausibel erklärt, weshalb sein Geburtsjahr in C. _____ falsch registriert worden sei. Bei der Registrierung der ankommenden Personen habe in B. _____ ein Chaos geherrscht. Er habe erst später in einem Lager in G. _____ bemerkt, dass sein Geburtsdatum falsch registriert worden sei. Da es dort für diese Angelegenheit keine Ansprechperson gegeben habe, habe er das registrierte Alter belassen. Hinzu komme, dass er von Anfang an nicht in C. _____ habe bleiben und weiterreisen wollen. Eine Alterskorrektur sei für ihn damals irrelevant gewesen. Bei der Einschätzung des SEM, wonach er deutlich älter aussehe als angegeben, handle es sich um eine rein subjektive Wahrnehmung; eine Voreingenommenheit sei nicht auszuschliessen. Entgegen dieser Ansicht zeige das Gesicht des Beschwerdeführers deutlich jugendliche Züge. Insgesamt würden die für seine Minderjährigkeit sprechenden Indizien eindeutig überwiegen. Das ärztliche Gutachten sei bestenfalls ein schwaches Indiz für das eingetragene Geburtsdatum. Die übrigen Umstände liessen allesamt das angegebene Datum als wahrscheinlich erscheinen. Seine Aussagen seien überzeugend, konzis und widerspruchsfrei gewesen. Ausserdem würden die mit der Beschwerde eingereichten Berichte eindeutig für seine Minderjährigkeit sprechen.

Im Weiteren wird gerügt, dass aufgrund der verfügbaren Altersanpassung bei der Anordnung der Wegweisung (recte: des Wegweisungsvollzugs) das Kindeswohl nicht berücksichtigt worden sei. Es sei daher die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und das Alter des Beschwerdeführers wieder auf den (...) anzupassen. Zudem pflege der Beschwerdeführer entgegen der Annahme des SEM keinen Kontakt zu seiner Mutter. Er habe zwar bei der Anhörung gesagt, dass er ein bis drei Mal mit ihr telefoniert habe. Abgesehen davon bestehe jedoch wenig Kontakt, manchmal vergingen sogar Monate ohne Kontakt. Es sei fraglich, ob die Mutter überhaupt Interesse an ihm habe. Die Beziehung sei emotional distanziert. Ausserdem sei die Mutter krank. Bei einer Rückkehr könnte der Beschwerdeführer von ihr weder emotionale noch finanzielle Unter-

stützung erwarten. Auch müsse bezweifelt werden, dass seine Freunde, die er seit über (...) Jahren nicht mehr gesehen habe und zu denen wenig Kontakt bestehe, ihn finanziell oder anderweitig unterstützen könnten, zumal sie im gleichen Alter seien wie er. Hinzu komme, dass sein Vater verstorben sei. Er habe kein familiäres Umfeld, welches ihm bei der Reintegration behilflich sein könnte. Zudem verfüge er über keinen Schulabschluss und habe keinerlei Arbeitserfahrung. Seine psychische Gesundheit sei durch die traumatischen Erlebnisse auf der Flucht angeschlagen. Er habe seine psychische Verfassung bereits in der EB UMA und auch bei der Anhörung erwähnt. Seit Kurzem befinde er sich in psychologischer Behandlung, wobei bereits eine Verdachtsdiagnose gestellt worden sei. Die Psychologin erachte eine psychotherapeutische Behandlung als stark indiziert und ein stabiles soziales Umfeld sei unabdingbar. Aufgrund der bereits im vorinstanzlichen Verfahren bestehenden Anzeichen einer psychischen Erkrankung wären weitere Abklärungen und eine Begründung, inwiefern eine allfällig diagnostizierte psychische Krankheit in Guinea behandelt werden könnte, angezeigt gewesen. Der Beschwerdeführer habe in seiner Heimat weder Familie noch Freunde, die ihm Stabilität bieten könnten. Hinzu komme, dass in Guinea psychiatrische Behandlungen von den Patienten selbst bezahlt werden müssten. Er habe keine finanziellen Rücklagen. Bei einer Rückkehr müsste er ein Leben in extremer Armut führen. Er riskiere, nicht ausreichend Nahrung zu haben, obdachlos zu sein und Opfer von der in D. _____ um sich greifenden Kriminalität zu werden.

5.

5.1 Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in Missachtung seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 AsylG) weder bei der Vorinstanz noch auf Beschwerdeebene rechtsgenügende Identitätspapiere einreichte, mit denen er sein Geburtsdatum nachweisen könnte. Es darf davon ausgegangen werden, dass er sich um die Beschaffung entsprechender Dokumente bemüht hätte, hätte er die Behörden von seiner Minderjährigkeit überzeugen wollen.

5.2 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Altersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung sind dabei grundsätzlich, anders als die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung, zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu: BVGE 2018 VI/3

E. 4.2.1 f.; vgl. auch Urteil des BVGer E-794/2024 vom 5. April 2024 E. 6.3.3 m.H.). Darüber hinaus sind die üblichen verfahrensrechtlichen Regeln der Beweiswürdigung zu beachten, wobei es umso mehr auf eine Gesamtwürdigung der Beweise ankommt, je weniger die medizinischen Abklärungen ein Indiz für das Vorliegen des streitigen Alters darstellen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2 f., 2019 I/6 E. 6.1 ff.). Im Gutachten des F. _____ vom 30. Januar 2024 (SEM-act. 17) wird unter anderem ausgeführt, dass die Wachstumsfugen der Schlüsselbein-Brustbeingelenke des Beschwerdeführers nicht für die Altersdiagnostik herangezogen werden könnten, da die inneren Schlüsselbeinanteile in der computertomographischen Untersuchung beidseits eine anatomische Normvariante (Fischmaulkonfiguration und mehrere Knochenkerne) aufwiesen. Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung habe beim Beschwerdeführer an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein (...) festgestellt werden können. An den Weisheitszähnen (3. Molaren) habe sich in Regio (...), (...), (...) und (...) jeweils ein Mineralisationsstadium «(...)» nach DEMIRJIAN gefunden. Daraus würden sich Entwicklungsstadien ergeben, welche nach OLZE auf ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren ([...]) schliessen liessen. Für das Mineralisationsstadium «(...)» der Weisheitszähne sei nach KNELL *et al.* kein Mindestalter angegeben. Im Rahmen einer zusammenfassenden Beurteilung ergebe sich beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 26. Januar 2024 ein durchschnittliches Lebensalter von (...) bis (...) Jahren und ein Mindestalter von (...) Jahren. Damit könne das angegebene Geburtsdatum (chronologisches Lebensalter [...] Jahre und [...] Monate) gemäss der im Gutachten referenzierten Standardliteratur nicht zutreffen.

Was den konkreten Beweiswert des Gutachtens betrifft, ist festzuhalten, dass sich das darin angegebene Mindestalter auf die Handknochenaltersanalyse stützt, welche gemäss BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 keine verlässliche Aussage darüber zulässt, ob eine Person das 18. Lebensjahr überschritten hat. Die zahnärztliche Untersuchung ergab kein Mindestalter, jedoch ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren. Bei diesem Ergebnis lässt sich gestützt auf das Altersgutachten keine zuverlässige Aussage zur Minder- oder Volljährigkeit machen. Dementsprechend kommt einer Gesamtwürdigung der Beweislage respektive – nachdem vorliegend keine Beweismittel hinsichtlich des Alters vorgelegt wurden – den Aussagen des Beschwerdeführers besonderes Gewicht zu (vgl. etwa Urteil E-2068/2024 und E-2050/2024 E. 5 m.w.H.).

5.3 Wie bereits die Vorinstanz feststellte, war der Beschwerdeführer weder in der Lage anzugeben, in welchem Jahr er eingeschult wurde noch welches Alter er damals hatte noch wann sein letzter Schultag war (vgl. EB UMA [SEM-act. 14], S. 5 Ziff. 1.17.04). Im Weiteren konnte er nicht angeben, wie lange der Abschluss der (...) Klasse zurückliegt (vgl. a.a.O.). Auf die Frage hin, wie lange er die Koranschule besucht habe, gab er zunächst ausweichende Antworten, bevor er erklärte, er wisse es nicht (vgl. a.a.O.). Sodann fällt auf, dass er weder das Alter seiner Mutter noch seines Vaters kannte und auch hinsichtlich der Anzahl seiner Onkel und Tanten keinerlei Kenntnis hatte. Zur Begründung gab er an, seine Onkel väterlicherseits seien in H._____, wohin er nicht gegangen sei; er habe in D._____ gelebt. Sein Vater habe nie von seinen Brüdern berichtet. Die Frage, weshalb er so wenig über die Angehörigen seiner Eltern wisse, beantwortete er dahingehend, dass er mit seinem Vater zusammengelebt habe, seit er ein kleines Kind gewesen sei (vgl. SEM-act. 14, S. 7/8 Ziff. 3.01). Diese Erklärungen sind als unbehelfliche Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Insgesamt sind die Angaben des Beschwerdeführers nicht geeignet, das Gericht von der Richtigkeit des von ihm geltend gemachten Geburtsdatums zu überzeugen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass er sein wahres Alter zu verschleiern versucht. Die in der Beschwerde vertretene Argumentation, wonach er bei der Ausreise erst (...) Jahre alt gewesen sei, die Ausreise im Anhörungszeitpunkt bereits (...) Jahre zurückgelegen habe und er grundsätzlich alle Fragen kurz beantwortete, vermag daran nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch daraus, dass die Betreuung und die behandelnde Psychologin von seiner Minderjährigkeit ausgehen (vgl. dazu Zwischenbericht der Betreuung vom 10. Dezember 2024, psychologischer Zwischenbericht vom 11. Dezember 2024), nichts zu seinen Gunsten.

5.4 Das äussere Erscheinungsbild einer Person ist in der Regel lediglich ein schwaches Indiz für die Alterseinschätzung (vgl. Urteil des BVGer A-3246/2021 vom 3. Januar 2023 E. 4.6 m.w.H.). Es kann deshalb im Lichte der übrigen Aktenlage im vorliegenden Fall offenbleiben, ob der Beschwerdeführer – wie von der Vorinstanz angeführt – aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes tatsächlich «deutlich älter» wirkt als von ihm geltend gemacht.

5.5 Auch die in C._____ erfassten Personalien stellen keine aussagekräftigen Indizien für das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum vom (...) dar. Einerseits weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass seine Erklärung, die (...) Behörden hätten sein Geburtsjahr falsch

registriert, nicht plausibel erscheint. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die (...) Behörden sich – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – geirrt und als Geburtsjahr (...) statt (...) festgehalten haben (vgl. Anhörungsprotokoll [SEM-act. 20], S. 5/6 F48-F51). Andererseits lässt sich nicht gänzlich ausschliessen, dass das Geburtsjahr in C. _____ falsch registriert wurde. Die Registrierung in C. _____ ist demzufolge weder als Indiz für das vom SEM eingetragene Geburtsdatum noch für das vom Beschwerdeführer behauptete Alter zu werten.

5.6 Zusammenfassend ist zwar weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des geltend gemachten Geburtsdatums bewiesen. Das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers lässt sich nicht ermitteln. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erachtet das Gericht jedoch die Volljährigkeit des Beschwerdeführers deutlich wahrscheinlicher als die behauptete Minderjährigkeit. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) ist deshalb unverändert zu belassen, auch wenn es sich dabei um einen fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers handelt, welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden. Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

6.

Im Hinblick auf die Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs stellt sich die Frage nach der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers; diese muss von ihm zumindest glaubhaft gemacht werden (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3 und E. 4.2.3). Wie vorliegend festgestellt wurde, ist ihm dies nicht gelungen, weshalb er als volljährig zu erachten ist. Dass die Vorinstanz das Kindeswohl nicht berücksichtigt hat, ist damit nicht zu beanstanden, und der Kassationsantrag ist abzuweisen.

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen,

wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

7.2.1 Da rechtskräftig feststeht, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.2.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Guinea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR *Saadi gegen Italien* vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

7.3.1 In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht als generell unzumutbar zu erachten (vgl. dazu das Urteil E-5329/2020 vom 7. Oktober 2024

E. 8.2.1 mit Verweis auf die Urteile D-3060/2024 vom 29. Mai 2024 E. 7.3.3 und E-1706/2024 vom 2. Mai 2024 E. 10.3.2).

7.3.2 Es sind vorliegend auch keine individuellen Vollzugshindernisse ersichtlich. In Ergänzung zu den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist Folgendes festzuhalten:

7.3.2.1 Gemäss dem Zwischenbericht der Psychologin vom 11. Dezember 2024 befindet sich der Beschwerdeführer seit dem (...) in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Es besteht der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung, und es werden dem Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Zustandes und der Verdachtsdiagnose wöchentliche bis zweiwöchentliche ambulante psychotherapeutische Sitzungen empfohlen.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es in D._____, wo der Beschwerdeführer aufgewachsen ist, praktizierendes psychiatrisches Fachpersonal und Behandlungsmöglichkeiten gibt, auch wenn die Behandlung von psychisch Kranken in Guinea nicht den europäischen Standards entspricht (vgl. Urteil E-3869/2016 vom 25. Januar 2017 E. 6.3.2 mit Hinweis auf das Urteil D-2700/2016 vom 24. November 2016 E. 7.5). Es ist dem Beschwerdeführer daher zuzumuten, sich in seinem Heimatstaat behandeln zu lassen beziehungsweise die in der Schweiz begonnene psychotherapeutische Behandlung fortzusetzen. Hinsichtlich der in der Beschwerde geäusserten Bedenken, er könne sich eine medizinische Behandlung in seinem Heimatland nicht leisten, ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, nötigenfalls die Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Im Weiteren ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in Bezug auf den psychischen Gesundheitszustand keine weiteren Abklärungen veranlasst hat, zumal sie aufgrund der geltend gemachten Beschwerden (vgl. SEM-act. 14, S. 11 Ziff. 8.02; SEM-act. 20, S. 2 F5-7) nicht von einer abklärungsbedürftigen Erkrankung ausgehen musste. Der medizinische Sachverhalt kann damit im Zeitpunkt des Verfügungserlasses als hinreichend erstellt erachtet werden. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seine Heimat in eine medizinische Notlage geraten würde.

7.3.2.2 Im Übrigen handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, arbeitsfähigen Mann, der den Grossteil seines Lebens in Guinea ver-

bracht hat, dort sozialisiert wurde und in seinem Heimatland immerhin eine Schulbildung von (...) Jahren genossen hat. Auch hat er eigenen Angaben zufolge seinem Vater ab und zu beim Hausbau geholfen (vgl. SEM-act. 14, S. 6 Ziff. 1.17.05) und damit in seiner Heimat bereits eine gewisse Arbeitserfahrung gesammelt. Ausserdem dürfte er mit der im Zwischenbericht der Betreuung vom 10. Dezember 2024 erwähnten Schnupperlehre als (...) sowie allenfalls weiteren absolvierten Schnupperlehren (vgl. Zielvereinbarung im Zwischenbericht) einen praktischen Einblick in den schweizerischen Arbeitsmarkt erhalten haben, was ihm bei einer Wiedereingliederung in Guinea von Nutzen sein kann. Da der Eindruck besteht, dass der Beschwerdeführer sein wahres Alter beziehungsweise seine Identität zu verschleiern versucht, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass er im Heimatland nach wie vor über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Es ist folglich damit zu rechnen, dass seine Familienangehörigen (Mutter und mutmasslich weitere Verwandte) wie auch seine Freunde – namentlich sein Freund (...), den er seit der Kindheit kennt und der für ihn wie ein älterer Bruder ist (vgl. SEM-act. 20, S. 6 F57/58) – ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein werden, was sich insbesondere auf seine psychische Verfassung positiv auswirken dürfte. Es darf ihm zugemutet werden, den Kontakt zu seiner Mutter und seinen Freunden entsprechend zu intensivieren. Aufgrund seiner Volljährigkeit ist im Übrigen von einer gewissen Selbstständigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, die es ihm erleichtern dürfte, im Heimatland wieder Fuss zu fassen. Weitere individuelle Gründe, aufgrund derer geschlossen werden könnte, er gerate im Falle der Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation, sind nicht ersichtlich.

7.3.3 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten als zumutbar.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

9.1 Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

9.2 Wie den obenstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, war die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen. Es fehlt damit an einer materiellen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung, weshalb diese Gesuche – ungeachtet der durch die Fürsorgebestätigung vom 12. Dezember 2024 ausgewiesenen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers – abzuweisen sind.

9.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde hinsichtlich Datenänderung im ZEMIS (Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung) wird abgewiesen.

Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) und der Bestreitungsvermerk sind zu belassen.

2.

Die Beschwerde hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 6 der angefochtenen Verfügung) wird abgewiesen.

3.

Die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und um unentgeltliche Rechtsverteidigung werden abgewiesen.

4.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zustellung der Rechnung erfolgt mit separater Post.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM, die kantonale Migrationsbehörde und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD).

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Karin Schnidrig

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Dispositivziffer 1 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: